



EINGEGANGEN

13. MRZ. 2023

3.2  
df

STADT ANGERMÜNDE Markt 24 | 16278 Angermünde

DIENSTSITZ: Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde

Stadt Schwedt / Oder  
z.H. Fr. Hübbe  
Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5  
16303 Schwedt/Oder

**ALLGEMEINE SPRECHZEITEN**

Mo | Do | Fr 9 - 12 Uhr  
Di 9 - 12 und 13 - 18 Uhr  
Mi geschlossen

**BANKVERBINDUNGEN**

Sparkasse Uckermark  
IBAN DE36 1705 6060 3624 0004 29  
BIC WELADED1UMP

**FB PLANEN UND BAUEN**

Ansprechpartner:  
Chris Szallies

**VR Bank Uckermark-Randow**

IBAN DE62 1509 1704 0160 4784 38  
BIC GENODEF1PZ1

**KONTAKT**

Telefon: 03331 260056  
Telefax: 03331 260045

E-Mail: [c.szallies@angermuende.de](mailto:c.szallies@angermuende.de)  
web: [www.angermuende.de](http://www.angermuende.de)

**UNSER ZEICHEN**

Az.:

**DATUM**

09.03.2023

**Betreff: BP04 „Freiflächenphotovoltaik Mark Landin“ - Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten wie folgt zum oben genannten Bebauungsplan eine Stellungnahme abgeben.

Das Vorhaben „Freiflächenphotovoltaik Mark Landin“ verläuft entlang der Gemarkungsgrenze zu Angermünde im Ortsteil Frauenhagen. Die Stadtverwaltung der Stadt Angermünde erarbeitet derzeit eine informelle Handreichung zum Umgang mit Photovoltaikfreiflächenanlagen im Stadtgebiet der Stadt Angermünde. Die Handreichung beschäftigt sich mit verschiedenen städtischen Kriterien, welche an neue Vorhaben angelegt werden.

Kriterien der Stadtverwaltung Angermünde an Vorhaben:

Abstand Siedlungsrand:

- Abweichend von der Handreichung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim stellt der einzuhaltende Mindestabstand von 400 m für die Stadt Angermünde kein Abwägungskriterium dar, sondern ein Ausschlusskriterium. Ein Mindestabstand von weniger als 400 m zur Wohnbebauung führt zu Ablehnung des Antrags in der entsprechend vorgelegten Form
- Der Bau von Photovoltaikfreiflächenanlagen in einer geringeren Distanz als 400 m zur Wohnbebauung kann abweichend von Satz 1 dann möglich sein, wenn die betroffenen Anwohner ihr Einverständnis mit dem Bau der Anlagen schriftlich erklären.
- Die betroffenen Anwohner dürfen durch eine Abfindung, Ausgleichszahlung oder Anteilsbeteiligung entschädigt werden, um Wertverluste und Beeinträchtigungen durch den Bau einer Photovoltaikfreiflächenanlage auszugleichen.

Sichtbarkeit / Landschaftsbild:

- Photovoltaik-Freiflächenanlagen dürfen aus Wohngebäuden, auch aus den Wohngebäuden von Aussiedlerhöfen, nicht sichtbar sein.
- Der Bau von Photovoltaik-Anlagen in Sichtbeziehung zur Wohnbebauung kann abweichend zu Satz 1 dann möglich sein, wenn die betroffenen Eigentümer ihr Einverständnis mit dem Bau der Anlagen schriftlich erklären.
- Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahren nachvollziehbar darlegen, dass die vorgenannten Punkte gewährleistet sind, zum Beispiel mit Hilfe einer Sichtbarkeitsanalyse oder einer Visualisierung.
- Betroffene Wohn-Eigentümer dürfen durch eine Abfindung, Ausgleichszahlung oder Anteilsbeteiligung entschädigt werden, um Wertverluste und Beeinträchtigungen durch den Bau einer Photovoltaikfreiflächenanlage auszugleichen.

Wir möchten Sie bitten diese Kriterien in Ihrer Planung zu berücksichtigen, insbesondere da der Aussiedlerhof „Klein Frauenhagen“ an ihr Vorhaben grenzt und der Abstand unter 400 m beträgt.

Mit freundlichen Grüßen



Chris Szallies

Sachbearbeiter SB Stadtplanung